

§ 32 GGBV Lehrmittel

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

§ 32.

Die Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, haben insbesondere für nachstehende Lehrmittel Angaben über deren ausreichende Verfügbarkeit, Eignung und Aktualität zu enthalten:

1. Vorschriftenmaterial,
2. schriftliche Ausbildungsbeihilfe wie Skripten und Fachbroschüren,
3. Begleitpapiere und
4. audiovisuelle Ausbildungsbeihilfe wie Ausbildungssoftware, Lichtbilder oder Filme.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at